
Interpellation der GP-Fraktion vom 9. Juni 2009 betreffend Wahlverfahren in den Bankrat der Aargauischen Kantonalbank; Beantwortung

Aarau, 1. Juli 2009

09.183

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Ein aussenstehender Headhunter nimmt bei der Auswahl der Kandidierenden entscheidende Weichenstellungen vor. Er kann die Kandidierenden jedoch lediglich nach fachlichen Kriterien prüfen. Für die Beurteilung politischer Gesichtspunkte ist er ungeeignet. Wir haben in den letzten Monaten erlebt, wie Bankfachleute versagt haben und wie die Politik rettend in die Wirtschaft eingreifen musste.

- Ist der Regierungsrat der Meinung, bei der Wahl eines Bankrats / einer Bankrätin sollten diesmal – im Gegensatz zu früheren Wahlen und trotz der Geschehnisse der letzten Monate – ausschliesslich fachliche Kriterien entscheidend sein?
- Welche Kriterien stehen, zusätzlich zu denen aus § 8 des Gesetzes über die AKB, im Vordergrund?"

Das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Bankrats der Aargauischen Kantonalbank (AKB) ist gesetzlich detailliert geregelt. Die Regelungen im Gesetz über die Aargauische Kantonalbank vom 27. März 2007 (AKBG; SAR 681.100), das am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, sehen folgenden Ablauf vor:

Gemäss § 7 Abs. 2 AKBG wählt der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Bankrats.

Die Wahlvoraussetzungen gemäss § 8 AKBG müssen dabei eingehalten werden:

Wählbar sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Ruf geniessen; die Mehrheit des Bankrats muss zudem über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht verfügen.

Die Kriterien gemäss § 8 AKBG und die regulatorischen Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) sind für den Regierungsrat bindend.

Dem Bankrat steht es gemäss § 8 Abs. 3 des Geschäfts- und Organisationsreglements der Aargauischen Kantonalbank vom 3. April 2008 (SAR 681.121) zu, seine Nachfolge zu planen, die Kriterien für die Auswahl festzulegen und dem Regierungsrat Kandidierende vorzuschlagen. Gemäss § 4 des Reglements der Aargauischen Kantonalbank über die Corporate Governance vom 3. April 2008 sollen dem Bankrat Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige und konstruktive Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist. Seine Mitglieder sollen zudem Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen, um die Funktionen von Leitung und Kontrolle optimal unter sich verteilen zu können. Schliesslich sollen sie die Unabhängigkeitskriterien der Bankenaufsicht erfüllen, und es wird eine ausgewogene Zusammensetzung des Bankrats angestrebt.

Der Bankrat muss folglich bei der Nachfolgeplanung auf die für die Bildung seiner Ausschüsse zwingend erforderlichen Kenntnisse achten, weshalb seitens des Bankrats im Speziellen ein künftiges Mitglied für einen vakanten Platz im Prüfungs- und Risikoausschuss gesucht wurde. Der Bankrat ist dabei ebenso wie der Regierungsrat an die Kriterien gemäss § 8 AKBG und die regulatorischen Vorgaben der Finma gebunden. Gemäss Finma-Rundschreiben 2008/24 vom 20. November 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009, "verfügen Mitglieder des Audit Committees über gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer vertraut".

Der Bankrat hat in Abstimmung mit dem Regierungsrat eine öffentliche Ausschreibung der vakanten Position vorgenommen. Er hat eine externe Personalberatung mit der neutralen Durchführung des Prozesses beauftragt, wobei diese bei der Auswahl der Kandidierenden keine Entscheide fällt. Die inhaltliche Beurteilung sämtlicher Kandidierenden wurde durch eine Delegation des leitenden Ausschusses des Bankrats (Präsident, Vizepräsident, Vorsteher des Departements Finanzen und Ressourcen) vorgenommen.

Weder eine Konsultation politischer Parteien und Fraktionen durch den Regierungsrat oder Bankrat noch eine proportionale Vertretung von Exponenten der politischen Parteien im Bankrat der AKB ist gesetzlich vorgesehen. Dies entspricht der Stossrichtung des AKB-Gesetzes, das eine Auswahl der Mitglieder des Bankrats gemäss fachlicher Eignung und funktionalen Kriterien statt politischen Kriterien vorsieht. Der Regierungsrat hält die gesetzlichen Kriterien und regulatorischen Vorgaben für sinnvoll und zielgerichtet, da sie der Transparenz, Good Governance, Risikominimierung und Leistungsfähigkeit der Kantonalbank dienen.

Eine politische Einflussnahme auf die Tätigkeit der AKB hat im Rahmen der Gesetzgebung gemäss § 2 AKBG zu erfolgen.

Das gewählte Auswahlverfahren entspricht somit dem Willen des Gesetzgebers. Regierungsrat und Bankrat halten sich an die Abläufe und Kriterien, wie sie im AKBG vorgesehen sind. Für das neue Mitglied des Bankrats sind gute Kenntnisse in Finanz- und Rechnungswesen erforderlich; es muss keine Bankfachperson sein, wie in der Frage des Vorstosses dargestellt wird.

Zur Frage 2

"Falls nach Meinung des Regierungsrats ausschliesslich fachliche Kriterien gelten sollten, stellt sich die Frage, warum diese nicht konsequent auf alle Bankräte angewendet werden. Als Standard sollen dann die Leistungen von allen Verwaltungsräten regelmässig überprüft werden. Wiederwahlen sollen keine Selbstverständlichkeit mehr sein. Die bisherigen Bankräte wurden unseres Wissens nicht durch einen Headhunter gefunden, noch mussten sie ein erneutes Assessment durchlaufen.

- Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass unter diesen neuen Vorgaben auch die bisherigen Bankrätinnen und Bankräte einem Assessment unterzogen und die Wiederwahl bis zum Abschluss des Assessments ausgesetzt werden sollten?"

Die Kriterien gemäss § 8 AKBG gelten aus Sicht des Regierungsrats für alle zu wählenden Mitglieder des Bankrats, unabhängig davon, ob es sich um eine Neuwahl oder Wiederwahl handelt. Der Regierungsrat wie auch der Bankrat beurteilen die Kriterien gemäss § 8 AKBG bei allen zur Wahl vorgeschlagenen Mitgliedern des Bankrats als erfüllt.

Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass die bisherigen, zur Wiederwahl vorgeschlagenen Mitglieder vor ihrer ersten Wahl ein analoges Auswahlverfahren wie der zur Neuwahl vorgeschlagene Kandidat durchliefen. Es wurde ebenfalls eine Ausschreibung durchgeführt, im Rahmen derer sie sich aufgrund ihrer Qualifikationen gegenüber anderen Bewerbern durchsetzen konnten. Sie haben sich zudem im Rahmen ihrer nun vierjährigen Tätigkeit als Bankräte bewährt. Die Wiederwahl der bisherigen Bankräte ist auch im Sinne der Kontinuität in der gegenwärtig für die Bankbranche herausforderungsreichen Zeit angezeigt.

Der Regierungsrat ist daher nicht der Meinung, dass die bisherigen Mitglieder des Bankrats einem Assessment zu unterziehen sind.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'871.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU